Satzung
über die erste Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre Nr. 103 für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änd. (vormals Nr. 1831)
- Nordmannpassage -

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am .... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 103 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änd. (vormals Nr. 1831) - Nordmannpassage -, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 am 27.09.2018, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf der im § 1 genannten Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover,

(Onay)
Oberbürgermeister (Siegel)